

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Fangstatistik (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.

Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das OÖ-Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.

Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 2 Angelzeugen oder 1 Spinnrute gestattet.

Ein Angelzeug beinhaltet maximal 2 Angelhaken. Die Fischerei ist nur mit einfachem Haken gestattet (ausgenommen Spinnfischerei).

Das Spinnfischen ist nur mit Einfachköder erlaubt.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Ausnahme Schonzeit: Hecht 01.01. bis 31.05.

Brittelmaße: Schleie 30 cm.

Karpfen ab einer Gesamtlänge von 65 cm sind schonend rückzusetzen.

Spinnfischen ist vom 01.06. bis 31.12. erlaubt. Geflochtene Schnüre sind ausschließlich zum Spinnfischen erlaubt.

Das Fischen ist nur vom Ufer aus gestattet.

Fischereizeiten:

01. Jänner bis 31. März und 01. November bis 31. Dezember: 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 20.00 Uhr.

01. April bis 31. Oktober: 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 23.00 Uhr (Nachtfischverbot).

Unmittelbar nach Fischereieinde ist die Teichanlage zu verlassen.

In den Monaten Juni, Juli und August ist die Fischerei in den Nächten von Samstag auf Sonntag erlaubt.

Das Anfüttern ist mit maximal zwei Handvoll einwandfreiem Futter gestattet, inklusive bei Verwendung von Futterspirale, Futterkörbchen und ähnliches.

Verwendung von Boilies (auch in Form von Teig) gestattet, jedoch nicht als Anfütterungs- bzw. Lockmittel.

Für die Entnahme bzw. Landung der Fische – ausgenommen Kleinfische wie Rotaugen, Laube usw. – ist ein geeigneter Unterfänger zu verwenden. Ein entsprechender Hakenlöser, Maßband und Abhakmatte sind immer mitzuführen. **Abhakmatte und Kescher müssen vor Beginn des Fischens geöffnet und einsatzbereit am Angelplatz liegen (auch beim Spinnfischen).**

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Das Fischen ist nur mit angedrücktem Widerhaken oder Schonhaken gestattet.

NICHT GESTATTET: Schwimmköder. Fischen mit Köderfisch und Fischstücken („Fischfetz“) in den

Monaten April und Mai. Fischen während der Revierreinigung. Lebender Köderfisch. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische).

Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw.

Betretten oder Befahren bzw. die Beschädigung eines eventuellen Schilf- oder Binsenbestandes. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Austausch von angeeigneten Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Haltern von Köderfischen in nicht geeigneten Behältnissen.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 20 Stück Karpfen oder Schleien und 10 Stück Raubfische wie Hechte, Zander, Welse, pro Jahr.

Es dürfen pro Tag zwei aufzeichnungspflichtige Fische und zusätzlich 10 Stück Weißfische, einschließlich Köderfische, angeeignet werden.

Nach Aneignung von einem Raubfisch pro Tag ist die Fischerei auf Raubfische untersagt.

AUFZEICHNUNGSPFLICHT: Falls Sie sich einen der obgenannten Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in die betreffende Zeile auf der Fangstatistik mit Datum (unbedingt vierstellig z.B. 02.01.) und mit genauer Uhrzeit (vierstellig z.B. 06.05.) einzutragen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden. Bei Nichtaneignen muß der Fisch sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden. Wenn an einem Tag der o.a. Fische, die begrenzte Stückzahl gefangen und angeeignet wurde, ist jeder weitere gefangene Fisch dieser Art, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen. Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden. Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen bzw. wenn diese so schwer verletzt sind, daß ein Weiterleben nicht zu erwarten ist, sofort zu töten und futtergerecht zerstückelt in das Fischwasser einzubringen. Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden. Karpfen, Schleien, Hecht, Zander, Wels, Maränen, Salmoniden, egal welcher Herkunft, dürfen nicht als Köderfische verwendet werden.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.